

Gesellschaftsvertrag

(in der Fassung vom 04.04.2013)

§ 1 Firma und Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MOVING CHILD gemeinnützige GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

(4) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist

a) die Förderung

- der Kinder- und Jugendhilfe,

- der Erziehung,

b) die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher

im Inland und, soweit dies mit der Abgabenordnung vereinbar ist, auch im Ausland.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Erbringung unentgeltlicher therapeutischer Maßnahmen und sonstiger gesundheitsfördernder Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche,

b) Durchführung von erlebnispädagogischen Maßnahmen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Fördertätigkeit und durch eigene Aktivitäten und

c) wirtschaftliche Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher.

- (4) Die Gesellschaft wird dabei auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1, 2 AO tätig. Sie kann ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden. Sie kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Gesellschaft kann auch ausländischen Körperschaften finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung fördern bzw. unterstützen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Über die Vergabe von Mitteln entscheidet die Geschäftsführung, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Beirat. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Mitteln besteht nicht.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft müssen zeitnah, das heißt spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr, verwendet werden. Die Gesellschaft kann ihre Mittel auch ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, mildtätiger Zwecke, vorzugsweise an den Verein Zukunftswege e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Gesellschaft kann in mehrere Gesellschaften aufgespalten werden, soweit jede der bei der Aufspaltung entstehenden Gesellschaften ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 verfolgt.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von EUR 50.000,00.
- (2) Der Geschäftsanteil wird von der Gründungsgesellschafterin übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen werden sofort in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- (2) Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit erforderlich – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen, der aus 3 bis 7 Personen besteht. Der Beirat berät die Geschäftsführung bei der Vergabe der Mittel der Gesellschaft. Er kann in Abstimmung mit der Geschäftsführung Vergaberichtlinien aufstellen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Gesellschafterin Anna Schulz-Dornburg ist kraft Sonderrechts Beiratsmitglied. Solange sie Gesellschafterin ist, kann sie nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat gegenüber den Gesellschaftern und der Geschäftsführung vertritt. Im Übrigen gibt sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung. Diese soll vorsehen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft dem Beirat vor Feststellung durch die Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen ist.
- (5) Beiratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gegen die Stimme der Gründungsgesellschafterin Anna Schulz-Dornburg ist eine Beschlussfassung nicht möglich.
- (6) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über einen Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Die Gesellschafterin Anna Schulz-Dornburg ist kraft Sonderrechts einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin. Solange sie Gesellschafterin ist, kann sie nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Gründungsaufwand

- (1) Den Gründungsaufwand einschließlich der Kosten der Gründungsberatung in Höhe von bis zu ca. EUR 2.500 trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- (2) Die Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten für die Übernahmeerklärungen trägt die Gesellschaft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der

Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.